

# Hafenordnung

1. Der Clubhafen wie auch das übrige Clubgelände dienen der Erfüllung der satzungsgemäßen wassersportlichen Aufgaben des LMC.
2. Die Weisungen des Vorstands und des Hafenmeisters ist stets Folge zu leisten.
3. Ein geordneter Ablauf des Hafenbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und gegenseitige Rücksichtnahme, sowohl im Hafen selbst als auch auf den Landanlagen. Die Clubanlagen sind schonend zu benutzen und zu behandeln.
4. **Die Benutzung von Clubeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.**
5. Das Betreten und Befahren des gesamten Clubgeländes ist nur Clubmitgliedern, deren Angehörigen und Freunden sowie Saison-gästen gestattet. Das Gelände ist im Schrittempo zu durchfahren.
6. Die Bootsliegeplätze für Mitglieder und Saison Gäste werden vom Präsidium vergeben. Die Vergabe ist von den Hafenbenutzern einzuhalten. Mitglieder, die länger als 48 Stunden den Hafen verlassen, haben sich beim Hafenmeister abzumelden und nach Rückkehr wieder anzumelden. Der Zählerstand des Stromzählers ist bei Abfahrt und Ankunft schriftlich auf den Ableselisten in den Landstromkästen zu vermerken.
7. Zur Herstellung einer Landstromverbindung dürfen nur nach VDE zulässige Kabel mit CEE Stecker und Kupplung verwendet werden. Bei der Verlegung der Kabel sind Stolperfallen zu verhindern und zu beachten, dass das Kabel für alle Bewegungen des Bootes genug Spiel hat. Nicht nach VDE hergestellte Landstromverbindungen können vom Vorstand entfernt werden und die Benutzung untersagt werden.
8. Für eine ordnungsgemäße Vertäuerung der Boote ist unbedingt Sorge zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes über den Steg hinausragen. Zum Festmachen an den Stegen und Pfählen sind nur die dafür vorgesehenen Klampen und Poller zu benutzen. Ohne Genehmigung dürfen keine Anbauten (Fußmatten, Stufen, Leitern etc.) auf Stegen und Pfählen befestigt werden. Es ist auf jeden Fall dafür zu Sorgen, dass auf allen Wegen ein ungehinderter Durchgang von mind. 80cm bleibt. Für entstandene Schäden kann der Liegeplatzinhaber haftbar gemacht werden.
9. Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen werden dem Schutz aller Mitglieder empfohlen.
10. Wasserentnahme ist nur Mitgliedern und Gästen gestattet. Das Waschen der Boote mit Hochdruckreinigern ist grundsätzlich untersagt! Gelegentliches, sparsames Abspülen der Boote nach Fahrten im Salzwasser ist geduldet. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Nachbarboote davon nicht betroffen werden.
11. Die Benutzung der Sanitäranlagen und Duschen ist nur Mitgliedern und Hafengästen gestattet.
12. Die gegen Pfand erhältlichen Handwagen sind ausschließlich zur Be- und Entladung von Booten vorgesehen. Kraftstoff darf damit nicht transportiert werden.
13. **Die Benutzer der Clubanlage sind aufgerufen dazu beizutragen, dass jegliche Verschmutzung der Anlage insbesondere des Hafenbeckens unterbleibt.**  
**ACHTUNG: Hochwassergefährdeter Bereich!**  
Für die Entsorgung von Bordmüll stehen folgende Container zur Verfügung:  
**Lachwehr:** Restmüll, Pappe und Papier, Glascontainer, Wertstofftonne.  
Die Entsorgungsmöglichkeiten im Clubgelände sind ausschließlich für an Bord anfallenden „normalen“ Müll vorgesehen. Ausrangierte Gegenstände und Einbauten (Fender, Polster, Möbel etc.) gehören nicht zum Bordmüll und müssen selber entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Entsorgungsmöglichkeiten hat der Verursacher die anfallenden Kosten zu übernehmen.  
Hunde dürfen auf dem Clubgelände nicht unbeaufsichtigt frei herumlaufen. Verunreinigungen sind vom Halter unverzüglich zu beseitigen.  
Alle auf dem Gelände befindlichen Gegenstände (Schlauchboote, Trailer, eigene Handwagen etc.) müssen mit entsprechenden Schildern markiert und dem Eigner zugeordnet werden können.
14. Altöl ist dort abzugeben, wo neues Öl gekauft wird. Eine Entsorgungsstation für Bilgenwasser (max. 100L) und ölige Abfälle (z.B. Ölfilter, ölige Lappen) ist im hinteren Teil der Lachwehr vorhanden. Diese Station ist verschlossen. Zur Entsorgung ist eine Absprache mit dem Hafenmeister erforderlich.
15. Das Abstellen von Altbatterien im Clubgelände ist untersagt.
16. Die außenbords führenden Pump-WCs an Bord dürfen im Hafengelände nicht benutzt werden. Toiletten stehen im LMC-Sanitär-bereich des Gebäudes „Lachwehr“ zur Verfügung.
17. Die Fäkalienabsauganlage steht auf der "Karl-Milatz-Brücke" zur Verfügung. Wertmarken sind beim Hafenmeister erhältlich.
18. Ausgewiesene Winterarbeiten an Booten (z.B. Schleifarbeiten) sollen in den Wintermonaten durchgeführt werden. Ausnahmen können durch den Vorstand oder den Hafenmeister genehmigt werden.
19. Die Betankung von Booten mit Kraftstoff mittels Tankwagen ist ausschließlich an der Karl-Milatz-Brücke gestattet. Das Lagern von Kraftstoffen auf dem Clubgelände ist nicht zulässig. Eine Betankung mittels Kanister darf nur erfolgen, wenn sicher-gestellt wird, dass eine Gewässerunreinigung unterbleibt. Auf die Vorschrift des § 324 StGB und die Strafbarkeit einer Gewässerunreinigung wird vorsorglich hingewiesen. Automatische Bilgenpumpen dürfen im Hafen nur in Betrieb sein, wenn gewährleistet ist, dass keine Fremdstoffe wie Kraft-/ Schmierstoffe im Bilgenwasser vorhanden sind.
20. Im gesamten Hafenbereich haben Boote mit Maschinenkraft, also auch Schlauchboote, nur mit einer Geschwindigkeit zu fahren, die keinen störenden Schwell für die vertäuten Fahrzeuge entstehen lässt.
21. Für Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Verursacher.
22. Die Benutzung der Slipanlage während der Sommersaison ist nur Mitgliedern vorbehalten und geschieht auf eigene Gefahr und Haftung für alle entstandenen Schäden.
23. Während der Mittagszeit (13.00 bis 15.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Während dieser Zeiten ist insbesondere die Benutzung von Arbeitsgeräten sowie das probeweise Laufen lassen von Motoren usw. untersagt. Diese Regelung gilt vom 1.5. bis 30.9. eines jeden Jahres. Ausgenommen sind die vom Präsidium angesetzten Gemein-schaftsarbeiten.
24. Gastlieger bedürfen für die Benutzung der Clubeinrichtungen sowie der Liegeplätze die Erlaubnis. Schlüssel sind beim Hafenmeister erhältlich. Gastlieger sind im Voraus zur Zahlung eines Liegegeldes beim Hafenmeister verpflichtet. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt durch den Vorstand oder die beauftragten Personen. Die Entnahme von Strom und Wasser durch Gastlieger ist gebührenpflichtig und bei der Anmeldung anzugeben.
25. Die Liegeplätze am Horst- Brockmann Ufer sind nur in der Sommersaison zu benutzen. Alle Boote müssen spätestens 14 Tage nach dem Aufslicken aus diesem Bereich entfernt werden.
26. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Hafenordnung wird das Präsidium die Verursacher formell abmahnen. Clubmitglieder, die wiederholt (d.h. mindestens zweimal) schuldhaft gegen die Hafenordnung verstoßen haben, müssen mit der Einleitung von Maßnahmen nach §6 Abs.2 der Satzung rechnen.

## Besonderes Verhalten im Winterlager

27. Zeltbehelfsbauten mit eigener Gerüstkonstruktion, die bis zum Boden gehen, dürfen nicht errichtet werden. Erlaubt ist das Umhüllen mit einer Plane, wobei zur Durchlüftung des Schiffskörpers auf dem Schiff eine Firststange in geringer Höhe über dem Kajüt-dach angebracht werden kann. Zum Bearbeiten der Schiffswände kann die Plane abgespannt werden.
28. Leitern an Trailern sind grundsätzlich nach dem Verlassen des Bootes mit Kette und Schloss zu sichern, um unbefugtes Betreten

# Hafenordnung

der Boote zu verhindern. Nicht verschlossene Leitern können vom Präsidium eingesammelt und verschlossen werden, um unbefugtes Betreten aller Boote im Winterlager zu verhindern.

29. Die Reinigung der Unterwasserschiffe ist nur mit der clubeigenen Waschanlage erlaubt. Boote ohne gereinigten Unterwasserbereich werden nicht eingelagert.
30. Bei allen Überholungsarbeiten an den Schiffen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Belästigung durch Schleifstaub, Lärm oder Geruch entsteht. Handschleifmaschinen müssen mit einer Absaugvorrichtung versehen sein.
31. 14 Tage vor dem Abslippen der Schiffe besteht ein generelles Verbot von Schleifarbeiten, damit eventuelle Lackierarbeiten an anderen Schiffen durchgeführt werden können.
32. Abgeschliffene bzw. abgebeizte Farben sind arbeitstäglich von den auf dem Untergrund des Stellplatzes ausgelegten Plastikplanen durch den Bootseigner aufzunehmen und der Sammelstelle zuzuführen. (siehe Punkt 10.) Ölhaltige und umweltgiftige Gegenstände (Lappen, Eimer usw.) müssen nach Beendigung der täglichen Arbeiten am Boot in die entsprechenden Behälter entsorgt bzw. so gelagert werden, dass keine Umweltgefährdung, z.B. durch Hochwasser, entstehen kann.
33. Alle Arbeiten am Boot, die mit einer Brandgefahr verbunden sind, müssen mit erhöhter Aufmerksamkeit ausgeführt werden und erfordern nach Beendigung besondere Kontrolle.
34. Landstromverbindungen sollten nach Möglichkeit nach Verlassen des Bootes getrennt werden. Eine Landstromverbindung nach Verlassen sollte nur zu Erhaltungsladung der Batterien genutzt werden. Alle anderen elektrischen Geräte müssen vom Netz getrennt werden!
35. An bzw. unter jedem Trailer muss ein funktionsbereiter Feuerlöscher gut sichtbar bereit stehen. Sollte 14 Tage nach dem Aufslippen kein Feuerlöscher bereit stehen, wird vom Verein ein Feuerlöscher bereitgestellt und mit 50 € in Rechnung gestellt!
36. Die Regelungen der Punkt 1. bis 24. gelten in gleicher bzw. angepasster Form auch in den Wintermonaten.